

Förderrichtlinie Landkreis Rostock

**Förderung Personal- und Sachkosten
Maßnahmen
mit Aufgabenprofil §§ 11, 12, 13, 13a und 16 SGB VIII**

**Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendsozial-
arbeit/Jugendberufshilfe, Jugendverbandsarbeit/Kinder-
und Jugendbeteiligung, Familienbildung**



Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
www.landkreis-rostock.de

Inhalt

1	Förderziele des Landkreises Rostock	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3	Allgemeine Voraussetzungen der Förderung.....	4
4	Förderung der Schulsozialarbeit	6
5	Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.....	9
6	Förderung der Jugendverbandsarbeit und der prozessbegleitenden Kinder- und Jugendbeteiligung	11
7	Förderung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe	14
8	Förderung der Familienbildung	15
9	Verfahren	17
10	Nebenbestimmungen.....	19
11	Prüfungen	19
12	Anlagen.....	20

1 Förderziele des Landkreises Rostock

Leitziel

Unter Wahrnehmung der Bedürfnisse und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern entstehen unter deren Mitwirkung sozialraumorientierte wirkungsvolle Handlungskonzepte, welche ein kinder-, jugend- und familienfreundliches sowie demokratisch wirkendes Gemeinwesen stärken, die Potentiale junger Menschen des Landkreises Rostock entfalten und Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen.

Grundlage hierfür bildet ein gemeinsames Agieren insbesondere zwischen den Verantwortungsträgern des Landkreises Rostock und den Trägern der Jugendhilfe, unter kommunaler Mitverantwortung und Mitwirkung der Städte, Ämter und Gemeinden.

Förderziel

Der Landkreis Rostock fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die zur Erreichung des Leitzieles beitragen. Ausschließlich werden Dienste gefördert, welche Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

Weiterführende Ziele im Landkreis Rostock sind insbesondere:

- Sozialräumlich orientierte und bedarfs- und qualitätsgerechte Angebote an Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe §§ 11 – 16 werden im gesamten Kreisgebiet mit dem Schwerpunkt der Prävention vorgehalten und wirken Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen entgegen.
- In der Praxis bewährte Strukturen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung werden erhalten und weiterentwickelt.
- Junge Menschen erhalten Mitspracherecht, Gelegenheit zur Mitbestimmung, werden an der Mitgestaltung beteiligt, kennen ihre Rechte und Pflichten, werden zur Selbstinitiative befähigt und werden in ihrer Kritik- und Eigenverantwortung gestärkt.
- Die Teilhabe an Angeboten ist unabhängig von der Herkunft, dem sozialen Status, dem Bildungsniveau, der Religionszugehörigkeit, dem Geschlecht, der körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbeeinträchtigten Verfassung gewährleistet.

Je nach Angebot und Leistung erfolgt die individuelle Definition von Handlungszielen in bestehenden Rahmenkonzepten des Landkreises Rostock.

2 Gesetzliche Grundlagen

Oberstes Gebot ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen nach **§§ 8a und 8b SGB VIII** sowie **§ 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**, dem **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** sowie dem **Bundeskinderschutzgesetz**.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung ist auf der Grundlage **§§ 1, 11 – 14, 16 SGB VIII** eine vorrangige Aufgabe.

Die Förderung dieser Leistungsbereiche orientiert sich zudem am **Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG) M-V** sowie an gegebenen **Bundes- und Landesrichtlinien** sowie **Richtlinien des Europäischen Sozialfonds (ESF)**.

Auf der Grundlage von **§§ 3 und 4 SGB VIII** erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt dabei nach **§ 79 SGB VIII** unberührt.

Fachliche Voraussetzungen, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bilden entsprechend **§ 74 (1) SGB VIII** weitere Grundlagen der Förderung.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des in Mecklenburg – Vorpommern (M-V) geltenden Haushaltsrechts und der vom Kreistag und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse, der beschlossenen Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock, der zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter Landkreis Rostock und dem Landkreis Rostock geschlossenen Zielvereinbarungen.

Die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock sowie das Sozialgesetzbuches Teil I und X in jeweils aktueller Fassung bilden den rechtlichen Rahmen.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rostock aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Präventions- und Schutzkonzept

3.1.1 Im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen muss der Leistungsträger über ein entsprechendes Präventions- bzw. Schutzkonzept verfügen. Es werden ausschließlich Maßnahmenträger gefördert, welche im Sinne des Kinderschutzauftrages eine Vereinbarung nach **§§ 8a SGB VIII** (Verfahrenswege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) und **72a SGB VIII** (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) mit dem Landkreis Rostock abgeschlossen haben.

3.1.2 Durch den Zuwendungsempfänger beauftragte oder durch diesen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende für den Zuwendungszweck gebundene Personen haben die im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen erforderliche persönliche Eignung zu erfüllen. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen und gegebenenfalls gegenüber dem Landkreis Rostock nachzuweisen. Auf die rechtlichen Normen des SGB VIII, hier insbesondere die §§ 8a und 8b sowie 72a i.V.m. § 30aBZRG, des Jugendschutzgesetzes sowie des Bundeskinder-schutzgesetzes wird Bezug genommen.

3.2 Jugendhilfeplanung

3.2.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beantragten Vorhaben Bestandteil der beschlossenen Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock sind und ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt ist.

3.2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendhilfeausschuss auch eine Gewährung einer Zuwendung für solche Projekte beschließen, die nicht in der Jugendhilfeplanung enthalten sind, dieser aber auch nicht entgegenstehen, sondern sie durch ihre Umsetzung ergänzen. Die gewährte Zuwendung ist zeitlich zu befristen und der Bewilligungszeitraum darf das Haushaltsjahr nicht überschreiten. Die finanziellen Mittel müssen im Haushalt des Landkreises Rostock noch in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist festzulegen, nach welchen Fördermodalitäten dieser Richtlinie die Zuwendung gewährt werden soll (Richtlinienpunkt in Bezug auf Förderquote, ggfs. Höchstfördersumme, förderfähigen Ausgaben). Sofern sich der Bedarf verstetigt, ist dieser in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock aufzunehmen.

3.3 Personalstellen

3.3.1 In der Praxis werden Sach- und Personalkosten für hauptamtlich tätige Personen gefördert, die für das jeweilige Aufgabenfeld als geeignete Fachkraft vom Landkreis Rostock anerkannt sind.

3.3.2 Beim Einsatz von zusätzlichem ehrenamtlichen Personal, Personal auf Honorar-basis bzw. auf geringfügiger Beschäftigungsbasis ist seitens des Maßnahmenträgers sicher zu stellen, dass nur Mitarbeitende in der Praxisarbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, welche für die jeweilige Aufgabe persönlich geeignet sind sowie solide pädagogische und rechtliche Kenntnisse erworben haben (z.B. durch Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“, „Kursleiter“).

3.4 Ordnungsgemäße Geschäftsführung

Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.5 Weitere Zuwendungen

Sind für das beantragte Vorhaben auch Zuwendungen nach anderen Förderprogrammen möglich, so sind dortige Anträge vorrangig zu stellen. Nicht gewährte Zuwendungen aus Mitteln des Landes oder anderer Institutionen, auf Grund fehlender Antragstellung, welche insbesondere für den beabsichtigten Zuwendungszweck vorgesehen sind, werden nicht durch Kreismittel ersetzt.

Die entsprechenden Anträge bei anderen Institutionen sind dem Antrag auf Kreismittel in Kopie beizufügen, ggfs. vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nachzureichen,

um eine zeitnahe Koordinierung der beantragten Zuwendungen zu gewährleisten und mögliche Nachteile durch unzulässige Mischfinanzierungen für den Zuwendungsempfänger auszuschließen.

Später hinzutretende Mittel Dritter sind dem Landkreis Rostock unverzüglich anzuzeigen. Mittel Dritter reduzieren in der Regel die förderfähigen Ausgaben und damit die Zuwendung. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers können diese Mittel oder die Mittel des Landkreises Rostock als Komplementärfinanzierung anerkannt werden, wenn dies für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich und notwendig ist. Eine Überfinanzierung der Ausgaben ist ausgeschlossen.

3.6 Nicht förderfähige Aufwendungen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind finanzielle Aufwendungen (Ausgaben und Kosten) des Antragstellenden für:

- Baumaßnahmen/Investitionen,
- Personal- und Sachkosten der Schulsozialarbeit an Schulen in freier sowie privater Trägerschaft
- Kosten für Beschäftigte, welche nicht ausschließlich Tätigkeiten im Sinne des Zuwendungszwecks ausüben
- Lohnersatzleistungen, Aufwendungen für Zeiten ohne Entgeltfortzahlungsanspruch (z.B. Mutterschaftsgeld, Krankengeld nach Ablauf der 6 Wochen, Elterngeld in Erziehungszeiten, Entgelte die nach anderen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften von Dritten erstattet werden),
- im Falle der Anwendung des Besserstellungsverbotest sämtliche Leistungen, die über die anerkennungsfähigen Anteile nach jeweiligen Tarifrechts hinausgehen
- nicht mit dem Beschäftigungsentgelt zusammenhängende Ausgaben des Arbeitgebers (individuelle Zuschläge/Zuschüsse insbesondere für
 - o Kinderbetreuung,
 - o Dienstfahrzeuge zur privaten Nutzung,
 - o Fahrtkostenerstattungen für private Fahrten,
 - o private Versicherungen die über das Maß der Sozialversicherungen hinausgehen)
- ausschließlich auf Gewinn ausgerichtete Projekte und Veranstaltungen,
- Werterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Fahrzeugen.

4 Förderung der Schulsozialarbeit

4.1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Der Landkreis Rostock fördert Schulsozialarbeit auf der Grundlage § 13a SGB VIII, der zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern und dem Landkreis Rostock geschlossenen Zielvereinbarung zur Umsetzung und Förderung der Schulsozialarbeit sowie der beschlossenen Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock in Verbindung mit den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Kontext Jugendhilfe-Schule des Landkreises Rostock“.

4.2 Fördergegenstand

4.2.1 Zweck der Gewährung einer Zuwendung ist die Förderung der Sach- und Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation an einer

Grund- und/oder Regionalschule, einem Gymnasium, einer Berufsschule oder Förderschule ausschließlich in kommunaler Trägerschaft.

4.2.2 Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der regional übergreifenden Netzwerkarbeit, der Gewährleistung von kontinuierlichem Fachaustausch sowie zur Qualitätssicherung des bestehenden Arbeitskreises Schulsozialarbeit und zur Sicherstellung von Fachaustausch von Multiplikatoren mit dem Landkreis Rostock werden für die Ausübung dieser Aufgaben zusätzliche Fördermittel für Stundenkontingente für maximal zwei Fachkräfte im Landkreis Rostock gewährt. Die Förderung umfasst eine Aufstockung der beantragten Personalstelle um 1 h/Wo und bedingt, dass die Ausgangsstelle nicht bereits in Vollzeit umgesetzt werden soll.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, welche die in den Qualitätsstandards definierten Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Rahmenbedingungen absichern.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Personalkosten ist die tatsächliche Besetzung der Personalstelle mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt.

4.4.2 Der Antragsteller bestätigt mit dem Antrag, dass die eingesetzte Fachkraft, deren Personalausgaben nach dieser Richtlinie bezuschusst werden, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einwilligen wird und das die Einwilligungserklärung dem Landkreis Rostock spätestens mit dem Zuweisungsschreiben vorgelegt wird.

4.4.3 Zusätzlich erforderlich werdende Bedarfe im Bereich der Schulsozialarbeit, die über die in der Jugendhilfeplanung beschlossenen Bedarfe hinausgehen, dürfen nur zeitlich begrenzt gewährt werden. Die zeitliche Begrenzung gilt längstens bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde. Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung obliegt dem Jugendhilfeausschuss und ist ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestattet. Sofern sich der Bedarf verstetigt ist dieser in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock aufzunehmen und unterliegt danach den Maßgaben der Regelförderung.

4.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.5.1 Personalkosten

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 4.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 60% der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben für die vorgesehenen Wochenarbeitsstunden. Verbleibende Ausgaben sind vom Schulträger zu tragen. Eine zusätzliche bzw. ergänzende Förderung vom Zuwendungsempfänger und dem Schulträger sind möglich.

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 4.2.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben für die vorgesehene Wochenarbeitsstunde. Verbleibende und nicht förderfähige Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Es gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

4.5.2 Erhöhter Fördersatz

Wird die Leistung in einer Gemeinde erbracht, bei der nach der aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) die dauernde Leistungsfähigkeit¹ gefährdet oder sogar weggefallen ist und Schulträger sowie Zuwendungsempfänger die verbleibenden Ausgaben nicht tragen können, kann der Fördersatz, abweichend von der Regelung unter Ziffer 4.5.1 dieser Richtlinie, bis zu 90 % der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben betragen. Die Notwendigkeit des erhöhten Fördersatzes ist durch die Gemeinden mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

4.5.3 Sachkosten

Zuwendungen für Sachkosten nach Ziffer 4.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Landkreis Rostock gewährt pro hauptamtlich geförderter Planstelle ein Sachkostenbudget von max. 900,00 Euro. Die Gewährung einer Zuwendung ist an die Maßgabe gebunden, dass wenigstens einen vollen Monat im Bewilligungszeitraum ein Anspruch auf Personalkostenförderung besteht.

Förderfähig sind vorrangig:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten der Fachkräfte/Supervisionskosten
- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial (z.B. Fachliteratur, Moderationskoffer, Interaktionsspiele)
- d) Honorarkosten (auf Basis Honorarvertrag) bei Einzelveranstaltungen
- e) Aufwandsentschädigungen (z. B. Fahrtkosten von Beratungsstellen mit Quittungsbeleg) bei Einzelveranstaltungen
- f) Verwaltungspauschale in Höhe von 400 Euro

Der Zuschuss kann um **500,00 EUR** je Planstelle erhöht werden, wenn für die Fachkraft eine zusätzliche Personalkostenförderung nach Ziffer 4.2.2 dieser Richtlinie gewährt wird oder die Fachkraft an mehr als zwei Schulen wirkt.

Kosten für die Bereitstellung von Räumen mit der erforderlichen Ausstattung (Möbel, Telefon, PC, Büromaterial) einschl. der Betriebskosten wie Wasser, Strom, Telefon und Internet sowie Werterhaltungsmaßnahmen sind vom Schulträger zu tragen.

¹ Gemäß Anlage 6 zur GemHVO-GemKVO-DoppikVV M-V Beurteilung der Haushaltslage durch Einordnung der Leistungsfähigkeit in eine der vier Leistungsstufen.

5 Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

5.1 Fördergrundlagen und Zweck

Der Landkreis Rostock fördert Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage §§ 11 und 13 (1) SGB VIII, der zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern und dem Landkreis Rostock geschlossenen Zielvereinbarung zur Umsetzung und Förderung der Jugendsozialarbeit sowie der beschlossenen Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock in Verbindung mit den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Qualitätsstandards Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit des Landkreises Rostock“.

5.2 Fördergegenstand

5.2.1 Zweck der Gewährung einer Zuwendung ist die Förderung der Sach- und Personalkosten sowie Honorarkosten und Beschäftigungsentgelte auf geringfügiger Basis für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation zur Umsetzung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Rostock.

5.2.2 Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der regional übergreifenden Netzwerkarbeit, der Gewährleistung von kontinuierlichem Fachaustausch sowie zur Qualitätssicherung des bestehenden Arbeitskreises Jugendsozialarbeit und zur Sicherstellung von Fachaustausch von Multiplikatoren mit dem Landkreis Rostock, werden für die Ausübung dieser Aufgaben zusätzliche Fördermittel für Stundenkontingente für maximal zwei Fachkräfte im Landkreis Rostock gewährt. Die Förderung umfasst eine Aufstockung der beantragten Personalstelle um 1 h/Wo und bedingt, dass die Ausgangsstelle nicht bereits in Vollzeit umgesetzt werden soll.

5.2.3 Eine Beschäftigung von Personal auf Honorarbasis bzw. auf geringfügiger Beschäftigungsbasis ist im Sinne der Umsetzung des regionalen Leistungsangebotes ebenfalls möglich, wenn das Leistungsangebot der Jugendhilfeplanung entspricht und das entsprechende Personal in Anbindung einer hauptamtlich geförderten Fachkraft tätig ist und die fachlichen Mindestvoraussetzungen nach dieser Richtlinie und seiner Anlagen erfüllt sind.

5.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe, welche die in den Qualitätsstandards definierten Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Rahmenbedingungen absichern.

5.4 Zuwendungsvoraussetzung

5.4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Personalkosten ist die tatsächliche Besetzung der Personalstelle mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt.

5.4.2 Der Antragsteller bestätigt mit dem Antrag, dass die eingesetzte Fachkraft, deren Personalausgaben nach dieser Richtlinie bezuschusst werden, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einwilligen wird und das die Einwilligungserklärung dem Landkreis Rostock spätestens mit dem Zuweisungsschreiben vorgelegt wird.

5.4.3 Zusätzlich erforderlich werdende Bedarfe im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, die über die in der Jugendhilfeplanung beschlossenen Bedarfe hinausgehen dürfen nur zeitlich begrenzt gewährt werden. Die zeitliche Begrenzung gilt längstens bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde. Die

Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung obliegt dem Jugendhilfeausschuss und ist ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestattet. Sofern sich der Bedarf verstetigt, ist dieser in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock aufzunehmen und unterliegt danach den Maßgaben der Regelförderung.

5.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.5.1 Personalkosten

5.5.1.1 Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 75% der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben für die vorgesehenen Wochenarbeitsstunden. Verbleibende Ausgaben sind von der Kommune zu tragen. Eine zusätzliche bzw. ergänzende Förderung vom Zuwendungsempfänger und der Kommune sind möglich. Es gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

5.5.1.1.1 Erhöhter Fördersatz

Wird die Leistung in einer Gemeinde erbracht, bei der nach der aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) die dauernde Leistungsfähigkeit² gefährdet oder sogar weggefallen ist und die Gemeinde sowie Zuwendungsempfänger die verbleibenden Ausgaben nicht tragen können, kann der Fördersatz, abweichend von der Regelung unter Ziffer 5.5.1 dieser Richtlinie, bis zu 90 % der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben betragen. Die Notwendigkeit des erhöhten Fördersatzes ist durch die Gemeinden mit geeigneten nachweisen zu belegen.

5.5.1.2

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 5.2.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben für die vorgesehene Wochenarbeitsstunde. Verbleibende Ausgaben sind von der Kommune zu tragen. Eine zusätzliche bzw. ergänzende Förderung vom Zuwendungsempfänger und der Kommune sind möglich.

5.5.1.3.

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 5.2.3 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt 75 % der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben.

Förderfähig sind Ausgaben für

- Honorarkräfte bis zu 25,00 EUR Brutto / Std.
- Für geringfügig Beschäftigte³

Es gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

² Gemäß Anlage 6 zur GemHVO-GemKVO-DoppikVV M-V Beurteilung der Haushaltslage durch Einordnung der Leistungsfähigkeit in eine der vier Leistungsstufen.

³ Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

5.5.2 Sachkosten

Zuwendungen für Sachkosten nach Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Landkreis Rostock gewährt pro hauptamtlich geförderter Planstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindesten 20 Stunden ein Sachkostenbudget von max. 2.500,00 Euro. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 20 Stunden reduziert sich das Sachkostenbudget auf max. 1.250,00 EUR.

Die Gewährung einer Zuwendung ist an die Maßgabe gebunden, dass wenigstens einen vollen Monat im Bewilligungszeitraum ein Anspruch auf Personalkostenförderung besteht.

Förderfähig sind vorrangig:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels),
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten der Fachkräfte/ggf. Supervisionskosten,
- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- d) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Honorarkosten (auf Basis Honorarvertrag) bei Einzelveranstaltungen,
- f) Aufwandsentschädigungen (z. B. Fahrtkosten von Beratungsstellen mit Quittungsbeleg) bei Einzelveranstaltungen,
- g) Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger (max. 5,- Euro pro Stunde, als Nachweis dient die bestätigte Stundenabrechnung nach Formular)
- h) Ersatzbeschaffungs-/Instandhaltungskosten,
- i) Kosten der Fahrzeughaltung (auch Leasingkosten) zur Umsetzung von mobilen Angeboten,
- j) Verwaltungspauschale in Höhe von 400 Euro (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden), bzw. 200 EUR (wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden).

Das Budget kann auch zur Kofinanzierung von Einrichtungen (Jugendhäuser, Jugendklubs/Räumen) verwendet werden (z. B. Mieten, Betriebskosten).

Der Zuschuss kann um **500,00 EUR** je Planstelle erhöht werden, wenn eine zusätzliche Personalkostenförderung nach Ziffer 5.2.2 dieser Richtlinie gewährt wird.

6 Förderung der Jugendverbandsarbeit und der prozessbegleitenden Kinder- und Jugendbeteiligung

6.1 Fördergrundlagen und Zweck

Zur Entwicklung, Sicherung und Stärkung einer nachhaltigen Struktur der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Rostock gewährt der Landkreis Rostock Zuwendungen für die Arbeit des Jugendringes Landkreis Rostock zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf der Grundlage der §§ 11 und 12 SGB VIII.

6.2 Fördergegenstand

Zweck der Gewährung einer Zuwendung ist die Förderung der Sach- und Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation zur Umsetzung der Arbeit des Jugendringes in der Region Landkreis Rostock.

6.2.1 Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen für Sach- und Personalkosten für eine Beteiligungs-/ Moderatorenstelle Jugendring Landkreis Rostock e.V.

6.2.2 Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen Sach- und Personalkosten für eine Koordinationsstelle Jugendring Landkreis Rostock e. V.

6.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Jugendring Landkreis Rostock e.V.

6.4 Zuwendungsvoraussetzung

6.4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Personalkosten ist die tatsächliche Besetzung der Personalstelle mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt.

6.4.2 Der Antragsteller bestätigt mit dem Antrag, dass die eingesetzte Fachkraft, deren Personalausgaben nach dieser Richtlinie bezuschusst werden, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einwilligen wird und das die Einwilligungserklärung dem Landkreis Rostock spätestens mit der ersten Mittelanforderung vorgelegt wird.

6.4.3 Die Mitfinanzierung Dritter ist ausdrücklich erwünscht und mit Antragstellung zu benennen, ggfs. nachträglich anzuzeigen, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt oder in ihrer Höhe bestimmbar gewesen ist. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers können diese Mittel als Komplementärfinanzierung anerkannt werden, wenn diese für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich und notwendig sind. Die Zuwendung des Landkreises Rostock beschränkt sich im Falle mehrerer Zuwendungsgeber auf die maximale Höhe der ausstehenden Restbedarfe. Eine Überfinanzierung der Ausgaben ist ausgeschlossen.

6.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.5.1 Bezüglich der Eingruppierung und Vergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des jeweilig zur Anwendung kommenden Tarifrechts. Sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages für Beschäftigte der Länder (TV-L). Maßgebend für die Eingruppierung ist die vom Land Mecklenburg – Vorpommern anerkannte Entgeltgruppe für hauptamtlich wirkende Stellen im Rahmen des Kinder- und Jugendbeteiligungsnetzwerkes M-V.

Es gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

6.5.2 Personalkosten

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 6.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben. Das Stundenkontingent der Personalstelle beträgt bis zu 35 h / Woche (bis zur Vergütung der Entgeltgruppe TVöD-SuE, S 12 Stufe 6⁴).

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 6.2.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben. Das Stundenkontingent der Personalstelle beträgt bis zu 35 h / Woche (bis zur Vergütung der Entgeltgruppe TVöD-SuE, S 12 Stufe 6⁵).

Verbleibende und nicht förderfähige Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger, ggfs. aus Mitteln Dritter zu tragen.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers können Mittel Dritter oder die Mittel des Landkreises Rostock als Komplementärfinanzierung anerkannt werden, wenn dies für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich und notwendig ist. Eine Überfinanzierung der Ausgaben ist ausgeschlossen.

6.5.3 Sachkosten

Zuwendungen für Sachkosten nach Ziffer 6 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Landkreis Rostock gewährt pro geförderte Planstelle ein Sachkostenbudget von max. 3.500,00 Euro. Die Gewährung einer Zuwendung ist an die Maßgabe gebunden, dass wenigstens einen vollen Monat im Bewilligungszeitraum ein Anspruch auf Personalkostenförderung besteht.

Förderfähig sind vorrangig:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels),
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten,
- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial,
- d) Arbeitsgeräte und -materialien, Bürobedarf,
- e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Kosten der Fahrzeughaltung (auch Leasingkosten),
- g) Honorarkosten (auf Basis Honorarvertrag) bei Einzelveranstaltungen,
- h) Telefonkosten, Porto,
- i) Miet- und Betriebskosten, einschließl. Schadens- und Haftpflichtversicherungen,
- j) Verwaltungspauschale in Höhe von 400 Euro.

⁴ Im Falle einer zusätzlichen Landesfinanzierung gilt Tarifrecht des Landes M-V

⁵ Im Falle einer zusätzlichen Landesfinanzierung gilt Tarifrecht des Landes M-V

7 Förderung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

7.1 Fördergrundlagen und Zuwendungszweck

Der Landkreis Rostock fördert die Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe auf der Grundlage § 13 SGB VIII sowie der beschlossenen Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock in Verbindung mit den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards zur rechtsübergreifenden Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener durch das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock“.

7.2 Fördergegenstand

Zweck der Gewährung einer Zuwendung ist die Förderung der Sach- und Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation zur Umsetzung der Jugendberufshilfe im Landkreis Rostock.

7.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, welche eine abgestimmte Leistungsbeschreibung/Rahmenkonzeption vorlegen, langjährige Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe nachweisen können und die in den Qualitätsstandards definierten Anforderungen erfüllen und entsprechende Rahmenbedingungen absichern.

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

7.4.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die im Arbeitskreis „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock“ inhaltlich und finanziell gemeinsam zwischen dem Landkreis Rostock, dem Jobcenter Landkreis Rostock, der Bundesagentur für Arbeit und dem Träger der Maßnahme abgestimmt sind.

7.4.2 Voraussetzung für die Gewährung von Personalkosten ist die tatsächliche Besetzung der Personalstelle mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt.

7.4.3 Der Antragsteller bestätigt mit dem Antrag, dass die eingesetzte Fachkraft, deren Personal- und Sachausgaben nach dieser Richtlinie bezuschusst werden, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einwilligen wird.

7.4.4 Sind für das beantragte Vorhaben auch oder ergänzend Zuwendungen nach anderen Förderprogrammen oder anderweitigen Bestimmungen möglich, so sind dortige Anträge vorrangig zu stellen. Nicht gewährte Zuwendungen aus Mitteln anderer Institutionen, auf Grund fehlender Antragstellung, welche insbesondere für den beabsichtigten Zuwendungszweck vorgesehen sind, werden nicht durch Kreismittel ersetzt.

Die entsprechenden Anträge bei anderen Institutionen sind dem Antrag auf Kreismittel in Kopie beizufügen, ggfs. vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nachzureichen, um eine zeitnahe Koordinierung der beantragten Zuwendungen zu gewährleisten und mögliche Nachteile durch unzulässige Mischfinanzierungen für den Zuwendungsempfänger auszuschließen.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers können diese Mittel oder die Mittel des Landkreises Rostock als Komplementärfinanzierung anerkannt werden, wenn dies für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich und notwendig ist. Eine Überfinanzierung der Ausgaben ist ausgeschlossen.

7.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.5.1 Personalkosten

Die Zuwendungen für Sach- und Personalkosten nach Ziffer 7 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Förderumfang des Landkreises Rostock richtet sich nach der Höhe eingeworbener Drittmittel (ggf. Land M-V, Jobcenter u.a.).

Es gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

7.5.2 Sachkosten

Förderfähige Kosten sind vorrangig:

- a) Berufsgenossenschaft für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen,
- b) Bürobedarf,
- c) Materialien Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Miet- und Betriebskosten, einschließl. Schadens- und Haftpflichtversicherungen,
- e) Kosten für GEMA und GEZ,
- f) Kosten für Telefon, Internet, dgl.,
- g) Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenaktivitäten,
- h) Fahrtkosten der Fachkräfte nach den Maßgaben es jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels),
- i) Fortbildungskosten sowie Kosten für Supervision,
- j) Leasingkosten inkl. Kosten von Fahrzeughaltung,
- k) Ausstattung und Ersatzbeschaffung,
- l) Verwaltungspauschale in Höhe von 400 Euro.

8 Förderung der Familienbildung

8.1 Fördergrundlagen und Zuwendungszweck

Der Landkreis fördert gemäß § 16 SGB VIII Projekte und Maßnahmen der Familienbildung welche die Förderung der Erziehung in der Familie zum Ziel haben und dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden und diese besser umsetzen und erfüllen können.

8.2 Fördergegenstand

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Umsetzung von Projekten der Familienbildung im Landkreis Rostock, welche dem Strukturerehalt sowie der Struktur- und Qualitätsweiterentwicklung im Landkreis Rostock dienen. Diese müssen sich inhaltlich an dem durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock beschlossenen „Rahmen- und Umsetzungskonzept der Familienbildung im Landkreis Rostock“ orientieren.

8.3 Zuwendungsempfänger

Anerkannte Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Kinder- und Familienzentren, Eltern – Kind – Zentren, Lokale Bündnisse

für Familien sofern diese Familienbildungsmaßnahmen/-projekte anbieten und nicht im Rahmen von Programmen durch den Bund oder andere Landesprogramme ausfinanziert sind.

8.4 Zuwendungsvoraussetzungen

8.4.1 Die Planung und Abstimmung zum Projekt/zur Maßnahme erfolgt in Kooperation mit dem Projekt- bzw. Maßnahmenträger und dem Landkreis Rostock, ggf. unter Beteiligung von Institutionen auf Landes- bzw. Bundesebene.

8.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.5.1 Personalkosten

Die Zuwendungen für Personalkosten nach Ziffer 8 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Grundlage sind die förderfähigen Bruttoarbeitgeberausgaben für die vorgesehenen Wochenarbeitsstunden. Verbleibende Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger und/oder Dritten zu tragen.

Es gelten die Bestimmungen zum Besserstellungsverbot.

8.5.2 Sachkosten

Zuwendungen für Sachkosten nach Ziffer 8 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Vorrangig sind folgende Sachausgaben förderfähig:

- a) Büro-Miete/Raumausgaben
- b) Leasing
- c) Ausstattung/Ersatzbeschaffung
- d) Büroausgaben
- e) Fahrtkosten der Fachkräfte nach den Maßgaben es jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- f) Fortbildung/Supervision
- g) Sonstige Sachausgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, pädagogisches Arbeitsmaterial)

8.5.3 Förderquote

Die Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben der Ziffern 8.5.1 und 8.5.2, die somit zu erbringenden Eigenmittel des Zuwendungsempfängers können auch aus Mitteln Dritter (Kommune, Land, Bund, EU, Stiftung) finanziert werden.

9 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die gegebenenfalls anfallende Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Landkreises Rostock sowie die einschlägigen Vorschriften des SGB I und SGB X in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9.1 Antragstellung

9.1.1 Generell bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Schriftform ist mit handschriftlicher Unterzeichnung des ausgefüllten Antragsformulars erfüllt.

Die Antragsunterlagen sind formgebunden und stehen auf der Internetseite des Landkreises Rostock zur Verfügung. Anträgen dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung zum Besserstellungsverbot,
- Förderzusagen/- bescheide von anderen Stellen (soweit bereits vorliegen)

Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich der Landkreis Rostock vor.

Sollten sich nach Antragstellung inhaltliche, zeitliche, örtliche, personelle und/oder finanzielle Veränderungen ergeben, sind diese umgehend schriftlich beim Landkreis Rostock einzureichen.

9.1.2 Erstantragsteller haben eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut, den Registereintrag, eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie ggf. einen Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII beim Landkreis Rostock einzureichen.

9.1.3. Anträge nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum **30.06. des Vorjahres**, einzureichen bei

Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Zentrale Fördermittelstelle
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Als Posteingang gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Rostock auf dem schriftlichen Antragsformular. Vorab eingereichte Anträge per Email oder Fax gelten lediglich als Information.

9.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung der eingereichten Anträge obliegt dem Landkreis Rostock im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf formlosen Antrag des Antragstellenden den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären.

Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen für Sach- und Personalkosten nach den Ziffern 4 und 5 dieser Richtlinie. Zur Sicherstellung des präventiven Kinder- und Jugendschutzes in der Schul- und Jugendsozialarbeit gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn regelmäßig als genehmigt und muss nicht gesondert beantragt werden, wenn sich der Antrag auf Personalstellen bezieht, die in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock bereits bestätigt sind und für die im Vorjahr bereits eine Zuwendung gewährt wurde. Der Zeitpunkt des Beginns muss nach der Antragstellung liegen. Das schließt den Abschluss von Verträgen mit ein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und/oder eine bestimmte Förderhöhe besteht jedoch nicht.

9.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid (ZWB) bestandskräftig geworden ist.

Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel herbeigeführt werden. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form durch den Zuwendungsempfänger abzugeben (in der Regel „Rechtsbehelfsverzicht“ Anlage am ZWB).

Die Auszahlungen sind nach dem Muster „Mittelanforderung“ (Anlage am ZWB) zu beantragen. Zur Mittelanforderung sind die im Zuwendungsbescheid bestimmten Unterlagen beizufügen.

Die Mittelanforderung gilt erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen als eingereicht.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip und ausschließlich auf ein Konto des Zuwendungsempfängers im Inland.

9.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis sind formgebunden und stehen auf der Internetseite des Landkreises Rostock zur Verfügung.

Welche Unterlagen zusätzlich vorzulegen sind und gegenüber welcher Stelle der Verwendungsnachweis zu erbringen ist, wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Der Verwendungsnachweis über gewährte Förderungen nach den **Ziffern 4 und 5** dieser Richtlinie sind **bis zum 28.02. des Folgejahres** einzureichen.

Der Verwendungsnachweis über gewährte Förderungen nach den **Ziffern 6, 7 und 8** dieser Richtlinie sind **bis zum 31.03. des Folgejahres** einzureichen.

Im Einzelfall kann im Zuwendungsbescheid auch eine abweichende Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises festgelegt werden.

Erfolgt der Nachweis nicht rechtzeitig oder entspricht die Verwendung nicht dem Zweck der beantragten Maßnahme, behält sich der Landkreis Rostock den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung vor.

10 Nebenbestimmung

10.1 Gegenstände

Die zum Zweck der Erfüllung des Zuwendungszwecks vollständig oder anteilig aus Zuwendungen des Landkreises Rostock nach dieser Richtlinie beschaffte Gegenstände ab einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer sind regelmäßig zu inventarisieren und auch über den Bewilligungszeitraum für den ursprünglichen Zweck zu verwenden. Im Falle der Veräußerung binnen 2 Jahren nach Ablauf des Förderzeitraumes, ist dem Landkreis Rostock der entsprechende Anteil am Verkaufserlös zu erstatten.

11 Prüfungen

Der Landkreis Rostock behält sich vor jährlich mindestens 10 %, wenigstens jedoch 5 der Gesamtfördervorhaben nach dieser Richtlinie einer vertieften Prüfung im Verwendungsnachweisverfahren zu unterziehen. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Stichprobenverfahren. Unter diese fallen insbesondere:

- Erstbewilligungen an Zuwendungsempfänger, die bislang noch keine Zuwendung im Bereich der Kinder- und Jugendförderung durch den Landkreis Rostock erhalten haben
- Folgebewilligungen, denen mindestens 2 Zuwendungen in den vorangegangenen 2 Jahren bewilligt wurden

Vorgaben anderer Stellen, beispielsweise des Landes Mecklenburg – Vorpommern oder des Bundes ergänzen die mit dieser Richtlinie gemachten Vorgaben und werden auf das Prüfvolumen angerechnet.

Ziel der vertieften Prüfung ist es festzustellen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

12 Anlagen

Nachfolgende Anlagen werden ergänzend zu den rechtlichen Bestimmungen denen diese Richtlinie unterliegt, in ihrer zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung, zum Bestandteil dieser Richtlinie gemacht:

- Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Landkreises Rostock
- Qualitätsstandards Schulsozialarbeit im Kontext Jugendhilfe-Schule des Landkreises Rostock
- Qualitätsstandards Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit des Landkreises Rostock
- Qualitätsstandards zur rechtsübergreifenden Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener durch das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Ziffern 1 bis 5 des Punktes „II Förderbereiche“ der Förderrichtlinie vom 01.01.2019 werden damit außer Kraft gesetzt.

Güstrow, den 02.12.22
Sebastian Constien
Landrat

